



Satzung des Tennisverein Vechta e.V.

§ 1 Name, Gründungsjahr, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Tennisverein Vechta e. V.**
2. Er wurde am 11.08.1949 gegründet.
3. Der Sitz des Vereins ist 49377 Vechta.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung insbesondere des Tennissports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch un-

verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied in übergeordneten Sport- und Fachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.



4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss
 - Streichung
 - oder Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.
4. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
5. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen „Sonderbeiträge“ für bestimmte Mitglieder festzulegen. Für die Festlegung von „Sonderbeiträgen“ bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Die Höhe der Sonderbeiträge richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls.
3. Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Umlage darf den Jahresbeitrag nicht übersteigen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.



3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Leistung von Diensten (Arbeitsstunden) und ggf. Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden verpflichtet. Die Dienste können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Arbeitsleistungen bzw. Ersatzzahlungen in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zustellen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt schriftlich. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung ist mit der Aufgabe an die Post als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. Die Versendung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Anschrift.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



9. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, findet die Folgeversammlung eine Woche später zur gleichen Uhrzeit am gleichen Versammlungsort statt. Die Folgeversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
12. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
13. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über Beschwerden
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Investitionen ab einem Betrag von je 10.000,- Euro pro Einzelfall.
14. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
15. Gewählt werden können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
16. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden/dem zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Sportwartin/dem Sportwart
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - der Jüngstenwartin/dem Jüngstenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Platz- u. Spielordnung, Ehrenordnung, Beitragsord-



tragsordnung) erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Be-

legen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
11. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Beirat

1. Die Wahl eines Beirates ist nicht zwingend.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Es können bis zu 5 Personen in den Beirat gewählt werden. Sie müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
5. Die Beiratsmitglieder haben das Recht als Gäste an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
6. Wählbar sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Rücktritt aus dem Beirat ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im



Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/ Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung /Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Vereinszwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins

entfernt. Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 04.09.1974.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.02.2011 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vechta, den 22.02.2012

[Die Satzung ist seit der Eintragung ins Vereinsregister am 02.03.2012 in Kraft]